



# Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

„Der Steinarbeiter“ erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.  
Abonnementspreis durch die Post exkl. Bestellgeld vierteljährlich 1.20 Mk.  
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:  
Leipzig  
Zeilher Straße 32, IV., Volkshaus  
Telephonat 7503.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privat- 40 Pfg für die einpaltige  
Petitzelle oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen  
vorherige Einzahlung des Betrags aufgenommen.  
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 33.

Sonnabend, den 18 August 1917.

21. Jahrgang.

## Zur Reform der Arbeiter- versicherung.

Wenn von zukünftigen Reformen die Rede ist, richten sich unwillkürlich die Blicke der Arbeiter auf die Arbeiterversicherung. Es ist zwar erst vor einigen Jahren das „große Reformwerk“, die Reichsversicherungsordnung, unter Taub und Raab gebracht worden, aber wer sich erinnert, wie dieses Gesetz zustande gekommen ist, der wird ohne weiteres verstehen, daß die Arbeiter noch immer an der ablehnenden Haltung, die sie dagegen eingenommen haben, festhalten und wirkliche Reformen auch auf diesem Gebiete fordern. Damals war es der Regierung und der Reichstagsmehrheit um eine zugkräftige Wahlparole zu tun. Eine solche glaubte sie in der Reichsversicherungsordnung gefunden zu haben, zumal alles darauf angelegt war, daß die Sozialdemokratie gegen die Reichsversicherungsordnung stimmen mußte und somit den Urteilssloßen gegenüber wieder ein Beweis dafür beigebracht war, daß sich die Sozialdemokraten gegen alles sträubten, was die Lage der Arbeiter verbessert.

Wie sehr sich die Regierung und die Mächer der Reichsversicherungsordnung verreckt haben, haben die Wahlen vom Jahre 1912 gezeigt. Hatte die Reichsversicherungsordnung doch im Grunde nichts von dem gebracht, was die Arbeiter erwarteten. Sie hatte nicht einmal das Versprechen erfüllt, das seinerzeit im Zollgesetz im Jahre 1902 gegeben war. Ein Teil der Erträge dieses Gesetzes sollte aufgespeichert werden, um den Grundstock für eine Witwen- und Waisenversicherung zu schaffen. Die Reichsversicherungsordnung hat eine allgemeine Witwenversicherung nicht gebracht. Dadurch, daß sie die Bezugsberechtigung auf invalide Witwen beschränkte, hat sie weit hinter sich gelassen, was die Arbeiter zu verlangen berechtiget waren. Daneben hat sie noch so manchen Hoffnungen der Arbeiter nicht erfüllt. An die Stelle eines einheitlichen Versicherungsgesetzes trat ein fast mechanisches Aneinanderreihen der früheren Gesetze. Aus geschichtlichen Gründen sollten die alten Versicherungsträger erhalten bleiben. Den Arbeitern ist jedoch nicht mit geschichtlichen Gründen, sondern nur mit einer wirklichen Reform gedient, und zu einer solchen gehört unaußweichlich auch die Vereinheitlichung der Versicherungsgesetzgebung, die früher die Regierung auch durch den Grafen Polakowski ankündigt ließ.

Nicht einmal die Zersplitterung auf dem Gebiete der Krankenversicherung wurde beseitigt. Es blieb fast alles beim alten. An die Stelle der Gemeindekrankenkaassen traten gewissermaßen die Landkrankenkaassen, mit all ihren die Versicherten entmenslichenden Vorschriften. Wie unglücklich sind auch die Bestimmungen über die Versicherung der unselbständigen Arbeiter und der Hausgewerbetreibenden! Wenn es sich damals auf dem Gebiete der Krankenversicherung auch einige Verbesserungen eingeführt worden, die aber mehr als wettgemacht wurden durch die gleichzeitige Einschränkung der Selbstverwaltung, die allein schon Grund genug war, die ganze Reichsversicherungsordnung in Kauf zu nehmen und abzuweichen.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung sind damals einige Fortschritte erzielt worden. Der Kreis der Versicherten wurde — allerdings wieder anders als bei der Krankenversicherung — etwas erweitert, der anrechnungsfähige Jahresarbeitsverdienst wurde höher usw. Dagegen blieb der Gesetzgeber auf halbem Wege stehen bei den Gewerbetreibenden. Der Bundesrat hat bis heute, obgleich gerade die jetzigen Verhältnisse ihn dazu nötigen müßten, noch keine Zeit gefunden, sie den Unfällen gleichzustellen. Viel entscheidender machte aber die Kriegsverversicherungsordnung rückschrittliche Bewegungen. Als solche haben die Arbeiter insbesondere die Verletzung der Rechte des Arbeitswesens angesehen. Der Ruf nach einem neuen Reichsversicherungsamt ist in einem Artikel dadurch charakterisiert, daß er sagte, die Frage, wann der Ruf nach Zulassung sei, sei geradezu zu einer Wissenschaft, und zwar zu einer Geheimwissenschaft geworden. Ein Gesetz, das sich lediglich mit Arbeiterfragen beschäftigt, soll aber in jedem Punkte so klar und so durchsichtig sein, daß sich auch der einfachste Arbeiter hindurchfinden kann.

Ähnlich wie bei der Unfallversicherung ist es auch bei der Invalidenversicherung gewesen. Auch hier wurde der Arbeiter weitgehend verstoßen, während andererseits die Hoffnungen der Arbeiter unerfüllt geblieben sind. Es wurde zwar der Kreis der Versicherten etwas ausgedehnt. Es kam auch das, was sich Witwen- und Waisenversicherung nennt, hinzu. In besonderen Fällen, nämlich wenn Kinder unter 15 Jahren vorhanden sind, ist auch die Rente etwas erhöht worden. Aber im übrigen hat die Reichsversicherungsordnung so gut wie alles beim alten gelassen. Die Renten sind im allgemeinen so niedrig geblieben, wie sie früher waren, und die Gewährung des Heilverfahrens blieb nach wie vor im Belieben der Versicherungsträger gestellt. Von der so unglücklichen Zusatzversicherung wird so gut wie gar kein Gebrauch gemacht und es kann auch den Arbeitern gar nicht einmal geraten werden, sie zu benutzen. Und wie leicht wäre es gewesen, hier den Arbeitern entgegenzukommen. Aber da stand der Wunsch im Wege, für die Angestellten etwas Besondere zu schaffen, die man loslösen wollte von der großen Masse der „gewöhnlichen Arbeiter“. Ein Verlangen, das scheinbar von gewissen Angestelltenkreisen damals sogar gestellt worden ist. Die Folge war, daß an die Stelle der Vereinheitlichung sogar noch eine weitere Zersplitterung der Versicherung trat, indem ein neues Versicherungsgesetz, das für die Angestellten, hinzugesprochen ist.

Gerade über die Unsaltbarkeit dieses Zustandes ist in der letzten Zeit sehr viel gesprochen worden. Eine ganze Reihe namhafter Sachleute auf dem Gebiete des Versicherungswesens hat sich gegen die Aufrechterhaltung der Angestelltenversicherung und für deren Anschließung an die Invalidenversicherung in der Reichsversicherungsordnung ausgesprochen. In der Tat haben die Erfahrungen der Kriegszeit auch gezeigt, wie verfehlt damals dieses

Vorgehen gewesen ist. Wären die Angestellten der Reichsversicherungsordnung angegliedert worden, dann würden die im Kriege verwundeten Angestellten nicht ohne Rente sein und ihre Hinterbliebenen würden ebenfalls Ansprüche auf Rente haben. Derartige Erwägungen sind nun allerdings damals, als das Angestelltenversicherungsgesetz geschaffen worden ist, von niemand in Betracht gezogen worden. Aber es gibt auch sonst der Gründe noch ganz außerordentlich viele, die für die Beseitigung dieses besonderen Versicherungszweiges sprechen. Schon aus Gründen der Sparbarkeit empfiehlt sich die Angliederung. Ebenso aus Gründen der Vereinigung der Versicherung überhaupt. Es ist ein unhaltbarer Zustand, daß es Invaliden der verschiedensten Art auf Grund der Versicherungs-gesetzgebung heute gibt. Die eine Kategorie ist bezugsberechtigt, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit um 50 Prozent verloren hat, die andre erst, wenn sie um 66 2/3 Prozent erwerbsbeschränkt geworden ist. Die Zweitteilung besteht weiter bei der Witwen- und Waisentrenten und bei der Heilbehandlung, so daß tatsächlich die Versicherten heute in eine 1. und 2. Klasse eingeteilt worden sind. Auch die Instanzen bei der Angestelltenversicherung sind ganz andre, als die in der Reichsversicherungsordnung, was für ein Grund zum besten Willen nicht entbeden läßt.

Das an sich berechtigte Bestreben, den Kreis der Versicherten auf Grund des Angestelltenversicherungsgesetzes so weit wie möglich auszudehnen, hat gleichfalls Zustände geschaffen, die als unhaltbar bezeichnet werden müssen. In außerordentlich vielen Fällen wird von Arbeitern in besseren Stellungen gefordert, daß sie die Beiträge für die Angestelltenversicherung leisten sollen. Sie können sich dem nicht entziehen, obgleich es sich sehr häufig nur um vorübergehende Versicherungspflicht handelt kann. Wenn den betreffenden Arbeitern auch die Möglichkeit offen steht, später bei einem Wechsel des Arbeitsverhältnisses, in dem sie nicht als Angestellte angesehen werden können, die Versicherung fortzusetzen, so stehen dem doch die hohen Beiträge im Wege, und so läuft im Grunde dann die Sache, wenn auch unbeabsichtigt, auf Beutelschneideri hinaus. Die betreffenden Arbeiter sind die Beiträge losgeworden, ohne daß sie jemals in Gestalt einer Rente eine Gegenleistung dafür erhalten haben. Sie sind dann während dieser Zeit ihre Invalidenversicherung auf Grund der Reichsversicherungsordnung nicht freiwillig fortgesetzt, dann sind sie unter Umständen sogar die Anwartschaft, die sie früher dort erworben hatten, losgeworden, so daß der Schaden ein doppelter ist.

So darf es nicht bleiben. Die Angestelltenversicherung muß verschwinden, sie muß der sonstigen Arbeiterversicherung angegliedert werden. Damit geht dann auch ganz von selbst der Wunsch der Arbeiter in Erfüllung, daß höhere Versicherungsclassen geschaffen und dadurch die Renten erhöht werden.

Neben diesen Reformen, die in der Vereinheitlichung der Versicherung und des von ihr erzielten Personenertrages und paritätischer Selbstverwaltung gipfeln, ist natürlich auf Verwirklichung vieler Sonderwünsche zu dringen, von denen einige, z. B. die Einführung einer wirklichen Witwenversicherung, die Einbeziehung der Gewerbetreibenden in den Bereich der Unfallversicherung, schon genannt worden. Andre nicht weniger wichtige gefellen sich hinzu: Die Herabsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre, die Dreiteilung der Beiträge auf Reich, Unternehmer und Versicherte und andre, deren Ausführung zu weit führen würde.

Zu dem Ausbau würde auch gehören, daß verschiedene der Versicherungswesen der Kriegszeit in die Friedenszeit hinübergerettet würden. Hier haben wir die Wohnrentenunterstützung und die Arbeitslosenunterstützung im Auge. Die Wohnrentenunterstützung liegt so sehr auf dem Gebiete der Krankenversicherung, daß es ganz selbstverständlich ist, daß sie bei einer Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung eingegliedert wird.

Anders dürfte es bei der Arbeitslosenversicherung liegen. Diese wird sich, da sie auf ganz anderen Voraussetzungen beruht, mit den jetzigen Versicherungszweigen nicht verbinden lassen. Sie beruht auf einer besonderen Organisation, zumal die Gewerkschaften als Organe dieses Versicherungszweiges herangezogen werden müssen.

## Wirtschaftliche Rundschau.

Die gewerbliche Betriebszählung. — Bilialen und kombinierte Unternehmen. — Der Konzentrationsprozeß in der Textilindustrie. — Scheidemandel. — Intersekundärerwerb im Versicherungsgewerbe. — Bedeutung der Warenumschlagsteuer für Produktionssteigerungen.

Das Kriegsamt hat sich im Einklang mit dem Reichsamt des Innern zu der Vornahme einer gewerblichen Betriebszählung entschlossen, die am 15. August stattfinden soll. Wenn Jahre liegt die letzte Betriebszählung im Deutschen Reich zurück. Auch ohne die sonstigen Veränderungen, die der Krieg in unserem Wirtschaftsleben hervorruft, hätte die in der Zwischenzeit eingetretene Wandel der Verhältnisse längt die statistische Erfassung der verschiedenen Neugebietung erforderlich gemacht. Eine derartige Arbeit am Kriege durchzuführen ist ein Unterfangen, das um so erschwerter ist, als bei den sehr bedeutenden Opfern an Zeit und Kraft, die für die Statistik aufgebracht werden müssen, weitestmögliche Ersparnisse durch die Erhebung verbundenen technischen Schwierigkeiten so hoch veranschlagt, daß sie die Möglichkeit einer acapacitiven Durchführung verneinen. Der Wert der Ergebnisse dieser Betriebszählung, die über die Art des Gewerbes der einzelnen Unternehmen, über die hauptsächlichsten Erzeugnisse und Betriebsprodukte, über die Kombination von Betrieben der gleichen Unternehmen, über die Zusammensetzung des Personals usw. Aufschluß bringen soll, liegt natürlich nur in der Gewinnung zuverlässiger Angaben über den Stand und die Formen der Wirtschaft. So wichtig diese Aufstellungen auch sind, noch wichtiger ist die Gewinnung des Materials, das dazu dienen höhere Stufe für die Beurteilung entscheidender Fragen unserer Wirtschaft auch dem Kriege zu bieten. So müssen alle verfügbaren Kräfte in Anspruch genommen und eingesetzt werden, um eine adäquate Durchführung der Statistik zu sichern. Das Ziel, das erreicht werden muß, besteht darin, allen Willen.

Gegenüber dem Verfahren bei den früheren Betriebszählungen enthält der Projekt der diesmalige Statistik, was sich im Kaputt in der „Völkischen Zeitung“ hervorhebt — der nach dem

Schritt, daß er von der Erstellung des Betriebszählungsplans im ganzen ausgeht und nicht die Aufstellung kombinierter Unternehmen in Einzelbetriebe der verschiedenen Gewerkegruppen ansieht. Während nach dem in der Betriebszählung von 1907 verwandten Verfahren jede technisch in sich abgeschlossene Betriebsabteilung als getrennter Betrieb aufgeführt wurde und dadurch unsere gewöhnlichen Unternehmungen willkürlich in die verschiedenen Einzelbetriebe verschiedenartiger Gewerke zerlegt wurden, soll jetzt dem Stande unserer Wirtschaft besser Rechnung getragen werden, indem von der Unternehmung ausgegangen wird und die kombinierte Betrieb, wie z. B. die zur Maschinenfabrik gehörige Eisengießerei oder die zusammengehörige Pechnollspinnerei und -weberei auf einem gemeinsamen Boden erricht werden sollen. Man wird Kapital auch zumuten, wenn bedauert, daß dieser Grundsatze, die Unternehmung als Einheit zu erfassen, nicht ganz konsequent durchgeführt worden ist. Denn es ist, obwohl kombinierte Betriebe nur einen Fragebogen ausfüllen sollen, wie er darget, vorzuziehen, daß Filialbetriebe stets getrennt zu zählen sind, daß also jede Filiale einen besonderen Fragebogen anspricht. Abgesehen davon, daß der Begriff des Filialbetriebs nicht scharf umrissen ist, sondern daß es oft zweifelhaft sein kann, ob zwei räumlich getrennte Betriebe derselben Unternehmung als kombinierter anzusehen sind oder ob der eine Filialbetrieb ist, gibt auch in klaren Fällen die getrennte Zählung der Filialbetriebe sicherlich oft ein falsches wirtschaftliches Bild. Nehmen wir z. B. eine Großfabrik mit mehr als hundert Filialen und Depositionskassen unter die Lupe, so wird diese in der Statistik nicht als ein weitverzweigtes Großunternehmen erscheinen, sondern es werden hunderte oder mehr getrennte Filialbetriebe in der Statistik erscheinen.

Schwerer als diese Fehlerquelle wird in der Bearbeitung der Statistik der Mangel auszumachen sein, daß bei der Betriebszählung außer acht bleibt, welche Unternehmungen sich in einer Hand befinden, wenn sie nach außen hin durch ihre Firmierung als selbständig erscheinen. Je mehr der Konzentrationsprozeß angenommen hat, um so mehr ist es auch notwendig geworden, den Grad der Zusammenballung festzustellen. Nach dem Kriege wird zur Lösung der vielen Aufgaben, die sich schon aus einer immerhin beschränkten Vertiefung über gewisse Rohstoffe und andre unentbehrliche Materialien ergeben, die wirkliche Zusammengehörigkeit von Betrieben wohl oder übel nachgewiesen werden müssen. Dabei kann es sich nicht nur darum handeln, festzustellen, ob etwa die formale Zugehörigkeit eines Wertes zu einem bestimmten Unternehmen besteht, das volle Verfügungsrecht kann sich aus dem Besitz der Aktien einer Gesellschaft oder der Aktienmajorität ergeben. Dieser Hinweis mag genügen, denn die Gestalt der wirtschaftlichen Einheit einer ganzen Reihe von Unternehmungen kann außerordentlich verschieden sein.

In diesen Tagen schreibt, um ein Beispiel hervorzuheben, die Aktiengesellschaft für chemische Produkte vormals S. Scheidemandel wiederum zu einer Erweiterung ihres Konzerns. Die Gesellschaft hat das Aktienkapital von 120 Millionen Mark der Spratt-Aktien-gesellschaft in Rummelsburg (Sunde- und Silbnerkutterfabrik) erworben; sie beteiligt sich bei der Zellulose- und Glyzerinfabrik in Mannheim, der Liebig-Neisheimerkraft Company in Antwerpen und Köln und anderer zur Erweiterung des Arbeitsgebietes bedeutender Unternehmen. Der Generalversammlung wird ferner die Fusion mit der Wilhelmsburger Chemischen Fabrik Hamburg in Wilhelmsburg vorgeschlagen. Zur Durchführung dieser Fusion ist eine Kapitalerhöhung nicht erforderlich, da die Gesellschaft von dem Aktienkapital von 600 000 Mk. bereits 345 000 Mk. besitzt. Vor und nach der Fusion des Wilhelmsburger Betriebs mit Scheidemandel würde er in der Zählung als selbständiges Unternehmen erscheinen, wodurch bei der Zille dieser und ähnlicher Fälle eine Verfindung des Zahlenstands bis zur Arrefführung entstehen muß. Die Scheidemandel-Gesellschaft hatte ihre Entwicklung zu einem internationalen Tross der nachverarbeitenden Industrie vor dem Kriege übrigens so stürmisch betriebe, daß die innere finanzielle Festigkeit arunter litt und schließlich eine kräftige Sauerung sich als notwendig erwies. Im Jahre 1915 war eine Umlaufbahn von rund 8 Millionen Mark zu bezeichnen, unter den Wirkungen der Kriegskontinuität wurde für 1915 indessen schon wieder eine Dividende von 5 Prozent und für 1916 von 12 Prozent verteilt; die alten Zusammenschluß-Unternehmen sind auch jetzt wieder aufgenommen worden.

Sollen die Betriebsverhältnisse wider blockiert werden, so wird an den Interessengemeinschaften reichlich nicht vorbeigegangen werden können. Die Gebilde sind neuerdings bei den Zusammenstößen großer Unternehmungen außerordentlich bemerkenswert. Sehr wieder erfolgt der Abschluß eines solchen Verkehrs im Versicherungsgewerbe. Um die Transportversicherung auszunehmen, schließlich auch die Gruppe der Norddeutschen Gesellschaften, in der die Norddeutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft, die Norddeutschen-Allgemeine- und Sipplichkeits-Allgemeine-Gesellschaft und die Norddeutschen-Lebensversicherungs-Allgemeine-Gesellschaft in der Deutschen Reichsversicherungs-Allgemeine-Gesellschaft, welche neben der Reichsversicherungsanstalt in der Bundesrepublik die Zentralversicherungsgesellschaft bilden, eine Gemeinschaft der Interessen eingehen. Ein Rückwärts-schritt, wie die Schlesische Allgemeine Versicherungsgesellschaft, die in der Reichsversicherungsanstalt in der Bundesrepublik die Zentralversicherungsgesellschaft bilden, eine Gemeinschaft der Interessen eingehen. Ein Rückwärts-schritt, wie die Schlesische Allgemeine Versicherungsgesellschaft, die in der Reichsversicherungsanstalt in der Bundesrepublik die Zentralversicherungsgesellschaft bilden, eine Gemeinschaft der Interessen eingehen.

Diese und andere Beispiele sind nicht ohne weiteres auf andere Gebiete übertragen werden können. Die Unmöglichkeit, die Produktion zu erhöhen, ist nur ein Aspekt der Schwierigkeiten, die durch den Krieg in der Wirtschaft entstanden sind. Die Produktion zu erhöhen, ist nur ein Aspekt der Schwierigkeiten, die durch den Krieg in der Wirtschaft entstanden sind.



